

SATZUNG
der
„KAUFMANNSCHAFT ALTSTADT e.V.“
gegründet 1982

Präambel

Die Gründung der „KAUFMANNSCHAFT ALTSTADT e.V.“ erfolgte im Jahre 1982 durch den Zusammenschluss der vorhandenen Werbegemeinschaften Niedernstraße, Obernstraße, Goldstraße, Rathausstraße, Alter Markt und Gehrenberg zum Zwecke der besseren Vertretung von werblichen, wirtschaftlichen und allgemeinen Interessen. Durch den Zusammenschluss erlosch die eigene rechtliche Selbständigkeit dieser Werbegemeinschaften. Die Mitglieder wurden durch Beschluss automatisch Mitglieder der „KAUFMANNSCHAFT ALTSTADT e.V.“ mit allen Rechten und Pflichten.

§ 1 Name und Sitz der Werbegemeinschaft

1. Die Werbegemeinschaft führt den Namen „KAUFMANNSCHAFT ALTSTADT e.V.“
2. Sie ist ein Zusammenschluss aller Kaufleute und Gewerbetreibender, die im Bereich der Bielefelder Altstadt ihren Sitz haben.
3. Die Rechtsform der Werbegemeinschaft ist der eingetragene Verein, er wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Sitz und Gerichtsstand der „KAUFMANNSCHAFT ALTSTADT e.V.“ ist Bielefeld

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung des Vereins gegenüber Dritten und die Förderung der wirtschaftlichen Belange der Mitglieder, sowie die Durchführung von Werbeaktionen und Werbeveranstaltungen.
2. Die volle Betätigungsfreiheit jedes Mitgliedes, auch in Bezug auf die eigene Werbung, bleibt durch die Tätigkeit der „KAUFMANNSCHAFT ALTSTADT e.V.“ unberührt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Dauer erworben. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jeder Gewerbebetrieb werden, der seinen Sitz in dem oben begrenzten Gebiet hat oder dort eine Betriebsstätte unterhält.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Auch andere Interessengruppen oder Einzelpersonen können Mitglied in der „KAUFMANNSCHAFT ALTSTADT e.V.“ werden, soweit sich ihre Interessen mit denen des Vereins vereinbaren lassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig. Die Kündigung hat durch „eingeschriebenen Brief“ zu erfolgen. Mit der satzungsgemäßen bzw. rechtskräftigen Kündigung verliert das Mitglied sein Stimmrecht. Alle anderen Rechte und Pflichten sind davon unberührt.

b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Werbegemeinschaft schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen.

c) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Termin des Ausschlusses. Auf ein evtl. vorhandenes Vermögen der Werbegemeinschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

d) durch Erlöschen der Mitgliedsfirma.

e) durch Auflösung des Vereins.

§ 6 Beitragsordnung

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden in Beitragsstufen festgesetzt, wobei Größe, Umsatz und Anzahl der Mitarbeiter zu berücksichtigen sind.

3. Für Mitgliedsbetriebe, die nicht Einzelhändler sind, können Sonderbeiträge in Form von Pauschalen vereinbart werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der engere Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein bzw. leitende Angestellte von Mitgliedern des Vereins.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur erfolgten Nachwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 Engerer Vorstand

1. Dem engeren Vorstand des Vereins obliegt die Repräsentation des Vereins und die Führung der Geschäfte.
Er bedient sich dabei der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder der von ihm zu benennenden Ausschüsse und/oder einzelner Fachleute.
2. Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus drei Personen: Erster Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart. Diese Personen werden einzeln gewählt. Für die Wahl des erweiterten Vorstandes ist Blockwahl möglich.
3. Die Vertretung der Werbegemeinschaft erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes. Bankvollmacht erhalten die Mitglieder des engeren Vorstandes, je zwei gemeinsam.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand gestaltet die Tätigkeit der Werbegemeinschaft mit. Zu seinen Obliegenheiten gehören darüber hinaus auch die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse des engeren Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
2. Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. In dem erweiterten Vorstand sollen die einzelnen Gebiete der Bielefelder Altstadt in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
4. Die Mitglieder des engeren Vorstandes sind Kraft ihres Amtes auch Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt durch Beschluss alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder eines Ausschusses gehören, mit einfacher Mehrheit.

Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (durch Einzelwahl) für den engeren Vorstand, (Für die Wahl des erweiterten Vorstands ist Blockwahl möglich). Vor der Wahl ist ein Wahlleiter aus den Reihen der Mitgliederversammlung zu bestimmen,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Festsetzung des Haushaltsplans und der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Werbegemeinschaft.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über den vom Vorstand vorgelegten Geschäftsbericht, den Jahresabschluss, den Vorschlag und die Entlastung des Vorstandes.
 3. Neben dieser Mitgliederversammlung können nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen stattfinden.
 4. Außerdem soll die Mitgliederversammlung auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung stellt.
 5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Sie sind mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Es ist eine Frist zur Nachreichung von Tagesordnungspunkten zu setzen. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

§ 12 Beschlussfassung der Organe des Vereins

1. Vorstand und Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Akklamation oder auf Antrag durch geheime Abstimmung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Zur Satzungsänderung, zur Änderung der Beitragsordnung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse zur Ziffer 2) können jedoch nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder gefasst werden. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann nach einer Frist von acht Tagen zu einer zweiten Versammlung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschlüsse zur Ziffer 2) fassen kann. In der Einladung zu dieser erneuten Versammlung ist besonders auf diesen Punkt hinzuweisen.
4. Über jede Mitgliederversammlung und sonstige Beschlussfassung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so bleibt die Satzung im übrigen gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung so umzusetzen oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Beschlüsse, die durch einfache Form- und/oder Verfahrensfehler gefasst worden sind, aber mit Mehrheit der Mitgliederversammlung, verlieren nicht ihre Gültigkeit.